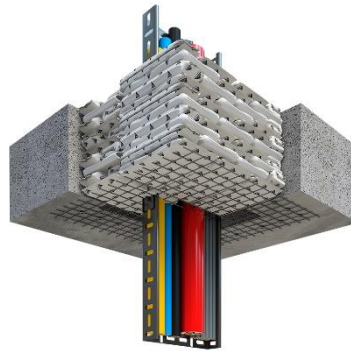


Allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)

der Kabelabschottung
System **SikaSeal®-657 Fire Pillows**
(Brandschutzkissen)

Anwendungszweck:

Abschottung von Kabel und Kabeltragevorrichtungen in feuerbeständigen (F90) Wand- und Deckenbauteilen.



Herstellererklärung:

Die Wolman Wood and Fire Protection GmbH bestätigt hiermit, dass die in der allgemeinen Bauartgenehmigung (Z-19.53-2435) genannten Bauprodukte der Marke **KBS®** identisch zu den Bauprodukten der Marke **SikaSeal®** sind. Eine Umschreibung der nachfolgenden allgemeinen Bauartgenehmigung wurde bereits beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) beantragt und bestätigt.

Vermerk: Die dargestellten 3D-Modelle zeigen den schematischen Aufbau der Abschottung und stellen nur eine ausgewählte Beispielanwendung dar. Die Bestimmungen der nachfolgenden Bauartgenehmigung sind maßgeblich für die Errichtung der Abschottung.

Für weitere Informationen:

Wolman Wood and Fire Protection GmbH, Robert-Hansen-Straße 1, 89257 Illertissen, Germany
Phone +49 7303 9579108, Fax +49 8621 9038912, info@fire-protectors.com, www.fire-protectors.com

Wolman Wood and Fire Protection GmbH
Robert-Hansen-Str. 1, 89257 Illertissen, Germany

To Whom It May Concern

CONTACT

Christopher Zeh
Product Management
Phone: +49 7303 9579 108
Mobile: +49 160 7825019
Christopher.Zeh@wolman.de

MANUFACTURER'S DECLARATION

Illertissen, February 15, 2024

Dear Sir or Madam,

We herby confirm that the following products are identical:

KBS® Coating = SikaSeal®-641 Fire Coating
KBS® Sealant = SikaSeal®-642 Fire
KBS® FR Caulking = SikaSeal®-643 Fire
KBS® Foamcoat = SikaSeal®-646 Fire Coating
KBS® Foamcoat HS = SikaSeal®-647 Fire
KBS® Pipe Seal SN = SikaSeal®-661 Fire Collar
KBS® Pipe Seal M = SikaSeal®-662 Fire Collar
KBS® Pipe Seal B = SikaSeal®-663 Fire Wrap
KBS® Sealbags = SikaSeal®-657 Fire Pillow
KBS® Mortar / Ignitect Z = SikaSeal®-649 Fire Mortar

Sincerely,



i.A. Christopher Zeh
Specialist Product & Application Management
Fire Protection Systems



ppa. Dr. Eric Uerdingen
Head of Business Management Fire Protection

**Wolman Wood and
Fire Protection GmbH
Site Illertissen**
Robert-Hansen-Str. 1
89257 Illertissen, Germany
Phone: +49 7303 9579-101
Info@fire-protectors.com
www.fire-protectors.com

Seat of the Company:
Dr.-Wolman-Str. 31-33
76547 Sinzheim, Germany

Bank account:
BNP PARIBAS S.A.
NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND
IBAN: DE86 5121 0600 4220 3130 11
SWIFT: BNPADEFFXXX

Managing Director:
Markus Rupp
Registered in Mannheim
N° of registration: HRB 210153
VAT n°.: DE 811 122 849
Registered company office:
76547 Sinzheim, Germany



**FIRE
PROTECTORS**

IS NOW
PART OF **Sika**

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.01.2025

Geschäftszeichen:

III 25-1.19.53-192/24

Nummer:

Z-19.53-2435

Geltungsdauer

vom: **2. Januar 2025**

bis: **2. Januar 2030**

Antragsteller:

Wolman Wood and Fire Protection GmbH

Robert-Hansen-Straße 1

89257 Illertissen

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System KBS Sealbags"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System KBS Sealbags" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus kissenförmigen Elementen (sog. Brandschutzkissen) und ggf. aus Brandschutzblöcken. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Brandschutzkissen

Die Brandschutzkissen "KBS Sealbags" müssen der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-1014 vom 26.10.2021, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.2 Kalzium-Silikat-Platten

- 2.1.2.1 Die nichtbrennbaren² Kalzium-Silikat-Platten mit der Bezeichnung "PROMATECT-H" müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-07/0296-2018/1 vom 25.03.2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.
- 2.1.2.2 Die nichtbrennbaren² Kalzium-Silikat-Platten mit der Bezeichnung "PROMATECT-L" müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2022/1 vom 22.08.2022, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke[cm]	max. Öffnungsgröße ⁴ (innerhalb des Rahmens, falls vorhanden) B x H [cm]
leichte Trennwand ⁵	feuerbeständig	≥ 10 ⁶	100 x 100
Massivwand ⁷		≥ 10 ⁶	110 x 150
Decke ⁷		≥ 15	B = 80; die Länge ist nicht begrenzt

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

- 2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand muss bei Bauteilöffnungen > 30 cm x 30 cm durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.
- In der Wandöffnung ist ein Rahmen gemäß Abschnitt 2.5.2 bzw. bei Wänden ohne innen liegende Dämmung ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger Rahmen, der im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechend muss, anzuordnen.
- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de)

⁴ Wahlweise dürfen Abschottungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung in vorgefertigte oder bauseits vorhandene 120 mm breite Stahlblechzargen, welche in Bauteilöffnungen von Wänden und Decken eingebaut sind, errichtet werden. Dabei darf die maximale Öffnungsgröße von 80 cm x 80 cm (B x H) nicht überschritten werden (s. Anlage 3).

⁵ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁶ Bei Wänden mit einer Dicke < 200 mm müssen im unteren Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung Auflager aus Bauplatten angeordnet werden (s. Abschnitt 2.5.3).

⁷ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden⁸. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.
- 2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen⁹. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 200 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 22 mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar² sein.

2.3.2.4 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung

Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen müssen so angeordnet sein, dass ein mindestens 50 mm hoher bzw. 50 mm breiter Arbeitsraum

- zwischen den einzelnen Kabellagen sowie
- zwischen den oberen Kabellagen und der Öffnungslaubung verbleibt.

⁸ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁹ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

Die Kabeltragekonstruktionen bzw. Kabel dürfen seitlich an der Öffnungslaibung anliegen und zwischen den untersten Kabeltragekonstruktionen bzw. Kabeln und der Öffnungslaibung muss ein 15 mm hoher Arbeitsraum verbleiben (s. Anlagen 1 und 2).

Bei Errichtung in leichten Trennwänden mit Stahlblechzargen muss der Arbeitsraum zwischen Kabeltragekonstruktionen bzw. Kabeln und Stahlblechzarge umlaufend mindestens 50 mm betragen (s. Anlage 3).

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheid-Inhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.
- 2.5.1.3 Bei Errichtung der Abschottung in Decken ist vor dem Einbringen der Brandschutzkissen an der Deckenunterseite ein entsprechend zugeschnittenes Stahldrahtgitter (Maschenweite 50 mm x 50 mm, Stabdurchmesser mindestens 4 mm, Knotenpunkte verschweißt) mit geeigneten Stahldübeln als Sicherung gegen Herausfallen zu befestigen.

2.5.2 Rahmen

Bei Errichtung in leichten Trennwänden ist – sofern kein Rahmen nach Abschnitt 2.2.3 angeordnet wurde – innerhalb der Rohbauöffnung ein umlaufender Rahmen, dessen Breite der Wanddicke entsprechen muss, aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren² Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) anzuordnen.

Die Plattenstreifen sind rahmenartig in die Öffnung einzupassen und müssen nicht untereinander bzw. mit dem Ständerwerk der Wandkonstruktion verschraubt werden. Die Fugen zwischen Rahmen und Wandkonstruktion sind mit einem Gipsmörtel auszuspachteln.

2.5.3 Auflager

Falls die Dicke der Wände, in denen die Abschottung errichtet werden soll, weniger als 200 mm beträgt, ist auf der unteren Laibung der Rohbauöffnung eine mindestens 30 mm dicke und mindestens 250 mm breite Kalzium-Silikat-Platte nach Abschnitt 2.1.2 als Auflager für die Brandschutzkissen einzubauen. Dieses Auflager ist symmetrisch zum Bauteil anzuordnen. (s. Anlagen 1 und 3).

2.5.4 Verschluss der Bauteilöffnung

- 2.5.4.1 Alle Öffnungen zwischen den Installationen sowie zwischen den Installationen und den Bauteillaibungen sind vollständig mit Brandschutzkissen nach Abschnitt 2.1.1 in einer Dicke von mindestens 340 mm auszufüllen (s. Anlagen 1 bis 3).
- 2.5.4.2 Die Brandschutzkissen sind horizontal liegend und schichtweise versetzt so einzubauen, dass unter Verwendung von Brandschutzkissen unterschiedlicher Füllmengen insbesondere auch alle Zwickel zwischen den Kabeln, zwischen den Kabeln und den Kabeltragekonstruktionen sowie die Fugen zwischen den Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen und den Öffnungslaibungen und zwischen nebeneinander liegenden Kabeltragekonstruktionen über die ganze Schottdicke dicht verstopft werden und alle hindurchgeführten Teile dicht umhüllt
- 2.5.4.3 Die einzelnen Zwickel zwischen den Kabeln brauchen dann nicht mit Brandschutzkissen nach Abschnitt 2.1.1 verschlossen werden, wenn parallel verlaufende, dicht aneinander liegende Kabel mit Außendurchmessern von maximal 22 mm in höchstens 2 Lagen angeordnet sind.
- 2.5.4.4 Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.
- 2.5.4.5 Die Holme von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind anzubohren und im Bereich der Abschottung mit einem bauaufsichtlich zugelassenen dämmschichtbildenden Baustoff auf einer Länge von mindestens 20 mm vollständig auszufüllen.

2.5.5 Sicherungsmaßnahmen

- 2.5.5.1 Um zu verhindern, dass die Brandschutzkissen von Unbefugten aus den Abschottungen entnommen werden, sind diese gegebenenfalls z. B. mit Maschendraht zu sichern, der über die Oberflächen der Abschottungen gespannt und auf den angrenzenden Wänden bzw. Decken angedübelt wird (s. Anlagen 1 und 2).
- 2.5.5.2 Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System KBS Sealbags" nach aBG Nr.: Z-19.53-2435
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 4). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Herausnahme von Brandschutzkissen, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).

3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen (ggf. einschließlich der Tragekonstruktionen) gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Daß

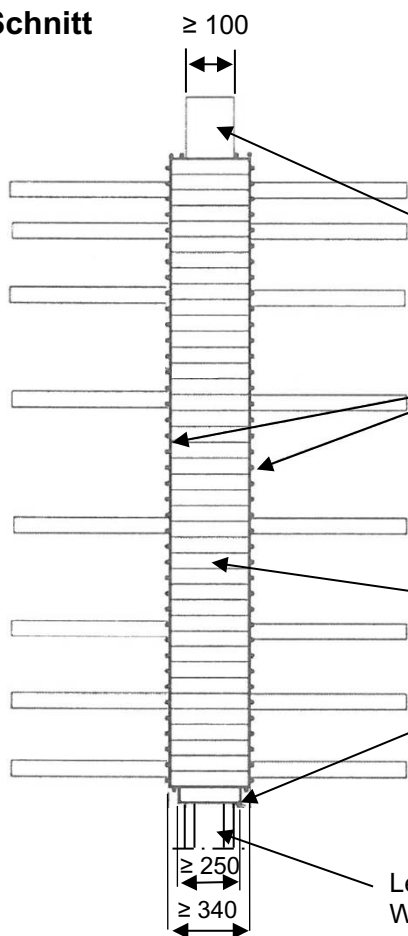
Ansicht

a = Mindestarbeitsraum
≥ 50 mm

* Öffnungsgröße in leichten
Trennwänden
≤ 1000 mm x 1000 mm

"KBS Sealbags" Brandschutzkissen

Schnitt



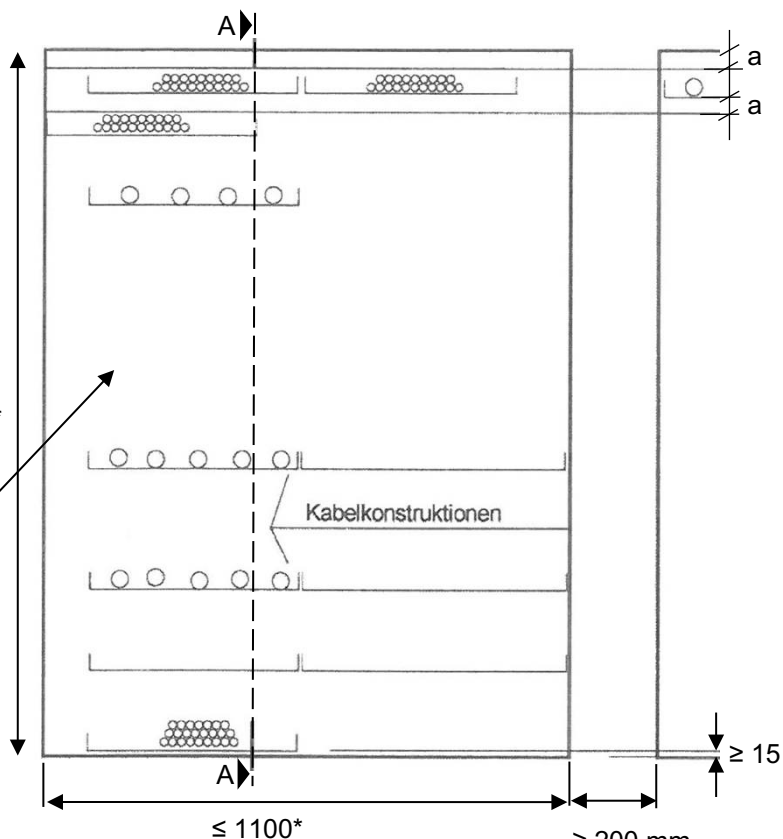
Mauerwerk, Beton bzw.
Stahlbeton, Porenbeton
Wanddicke ≥ 100 mm

Falls erforderlich Sicherung
aus Maschendraht d=2mm,
Maschenweite 25x50mm;
befestigt mit Dübeln M8x75
Schrauben und U-Scheiben
d=25-30 mm - b=150-200 mm

"KBS Sealbags" Brandschutzkissen

Kalzium-Silikat-Platten
bei Wanddicken < 200 mm;
b ≥ 250 mm, d = 30 mm

Leichte Trennwand
Wanddicke ≥ 100 mm



≥ 200 mm,
≥ 100 mm
bei Schottflächen
≤ 400 x 400 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System KBS Sealbags"

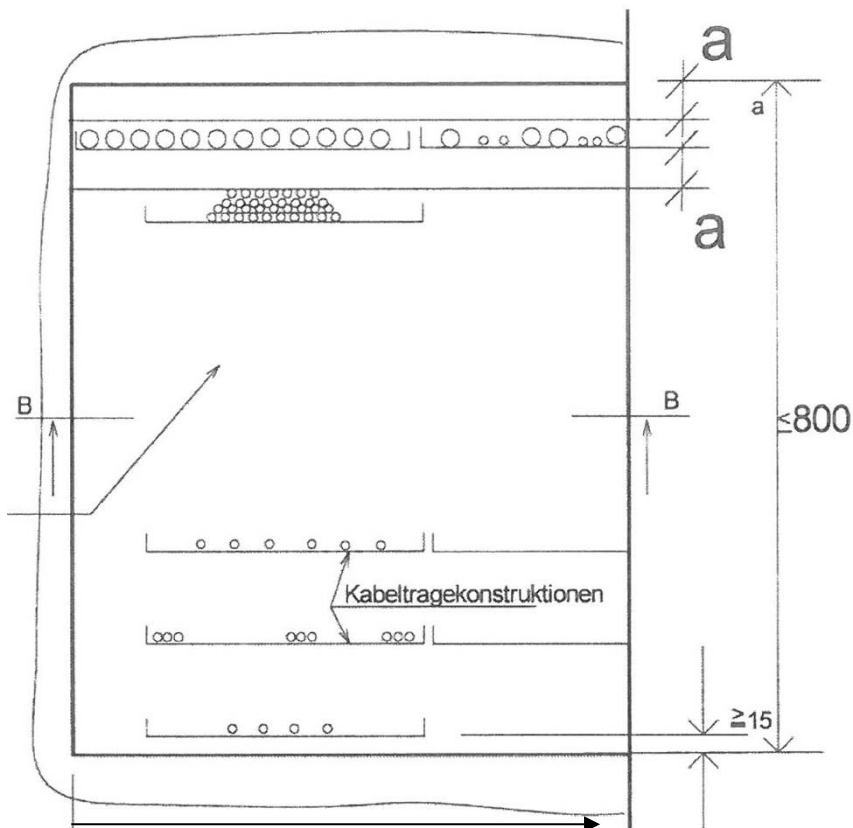
ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Wänden

Anlage 1

Draufsicht

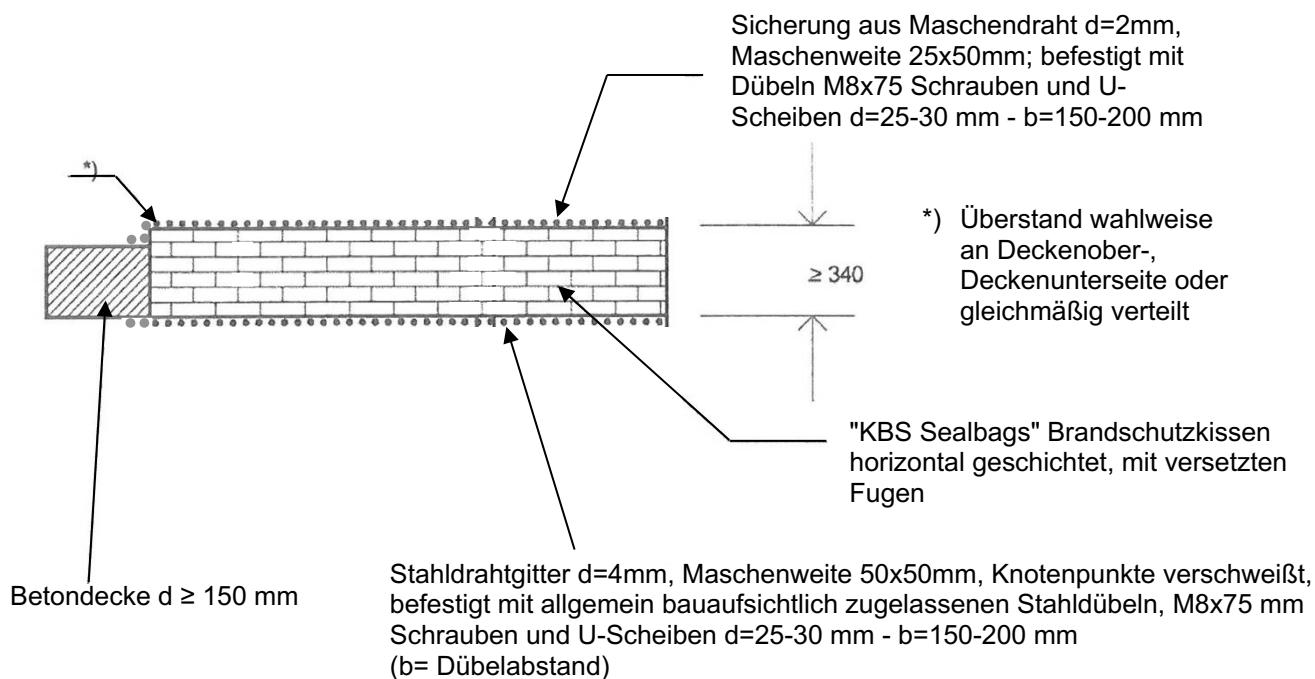
a = Mindestarbeitsraum
 ≥ 50 mm

"KBS Sealbags" Brandschutzkissen
horizontal geschichtet, mit versetzten
Fugen



Schnitt (Kabel nicht dargestellt)

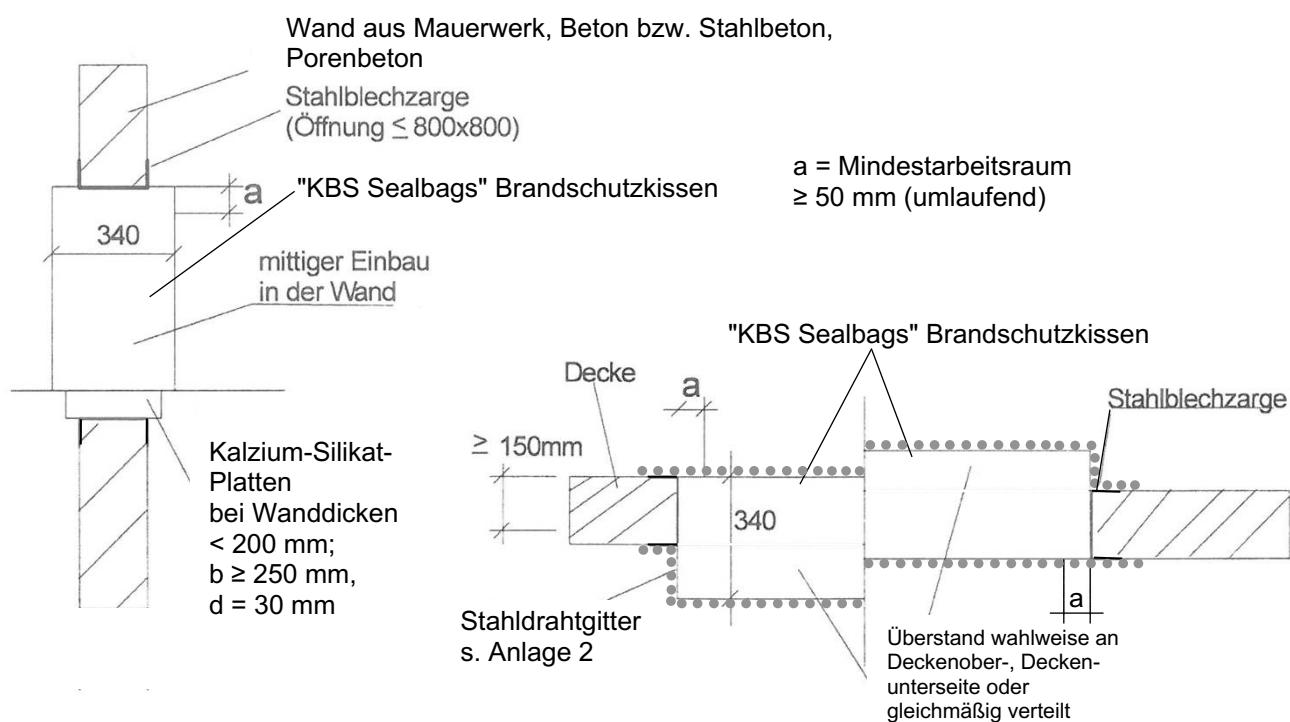
L nicht begrenzt



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System KBS Sealbags"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Decken

Anlage 2



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System KBS Sealbags"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Wänden mit Stahlblechzargen

Anlage 3

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System KBS Sealbags"

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 4